



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Ausschussdrucksache Nr.: 8/246-2
verteilt an die Mitglieder des
Rechtsausschusses am 15.02.24

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsausschuss
Vorsitzender
Herrn
Michael Noetzel
Lennéstraße 1
19053 Schwerin
E-Mail: pa3mail@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Köpp
Telefon: (03 85) 30 31-300
E-Mail: Matthias.Koepp@landkreistag-mv.de
Unser Zeichen: 135.0-La/Th
Schwerin, den 14. Februar 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung interner Meldestellen für hinweisgebende Personen im kommunalen Bereich (Kommunales Hinweisgebermeldegesetz); Drucksache 8/2809

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Noetzel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können und beschränken uns auf diese schriftliche Rückäußerung.

Es handelt sich bei dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren um die erforderliche Übertragung von EU- und Bundesrecht, bei der dem Landesgesetzgeber nur wenige Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Anzumerken ist jedoch, dass die Ausführungen zum Vollzugsaufwand, insbesondere auf Seite 3 der Drucksache, aus unserer Sicht kritisch zu hinterfragen sind. Zur Begründung der Nichtanwendung des Konnexitätsprinzips wird dort ausgeführt, es handle sich um eine sog. „Existenzaufgabe“ bzw. Organisationsaufgabe ohne Außenwirkung.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass begründete Mitteilungen an die künftigen Meldestellen – je nach Sachlage – durchaus eine Außenwirkung entfalten können, z. B. wenn es um Verstöße gegen Vorschriften geht, die (auch) im Interesse von Einwohnerinnen und Einwohnern erlassen worden sind. Zudem wird es unserer Ansicht nach erforderlich sein, dass sich Land und Kommunen einmal grundsätzlich zum finanzpolitischen Umgang mit der Übertragung derartiger Organisationsaufgaben verständigen. Derzeit machen wir immer häufiger die Erfahrung, dass die Anwendung des Konnexitätsprinzips von Landesseite unter allen Umständen vermieden werden soll – zum Teil mit der Folge, dass bewusst unverbindliche oder ungenaue Formulierungen in Gesetzentwürfen verwendet werden, die später bei der Rechtsanwendung zu Problemen führen.

Über den vorliegenden Entwurf haben wir die Landkreise zuletzt mit Rundschreiben Nr. 81/2024 vom 30.01.2024 informiert. In den daraufhin eingegangenen Rückäußerungen wurde positiv hervorgehoben, dass keine über die Mindestvorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes hinausgehenden Vorgaben aufgenommen worden sind und zudem die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung explizit eröffnet wird. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim schlägt Folgendes vor:

Zu § 1:

Hier sollte zur Klarstellung hinter den Wort Gemeinden ergänzt werden „einschließlich ihrer Eigenbetriebe.“

Zu § 3:

Hier sollte zusätzlich klarstellend der Satz aufgenommen werden:
„Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur kommunalen Zusammenarbeit unberührt.“

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Hinweise.

Vielen Dank und freundliche Grüße



Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied